

# RS OGH 2013/12/10 11Os159/13m (11Os160/13h)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.2013

## Norm

StPO §292

## Rechtssatz

§ 292 letzter Satz StPO räumt dem Obersten Gerichtshof Ermessensausübung ein, um einen Beschuldigten oder Verurteilten vor ungerechtfertigten Nachteilen zu schützen, nicht aber, um ihnen prozessual nicht zustehende Vorteile zu verschaffen.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 159/13m

Entscheidungstext OGH 10.12.2013 11 Os 159/13m

Beisatz: Hier: Verspätete Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde und der Beschwerde gemäß § 285b Abs 2 StPO. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129219

## Im RIS seit

24.02.2014

## Zuletzt aktualisiert am

24.02.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)